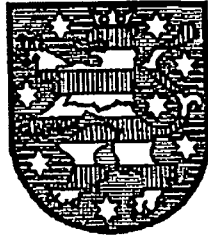


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 22. November 2012 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 09.07.2010 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidshans vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

I.

Die Klägerinnen sind nach eigenen Angaben aserbaidshanische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit und stellten am 30.11.2000 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) vom 06.12.2000 hat die Klägerin zu 1. ausgeführt, sie seien wegen ihrer sowie der armenischen Volkszugehörigkeit ihrer Tochter - der Klägerin zu 2. - in Aserbaidshans von asylerheblichen Verfolgungsschlägen bedroht. Ihr Vater sei aserbaidshanischer und ihre Mutter armenischer Volkszugehörigkeit. Zum Nachweis ihrer Abstammung hat sie eine Geburtsurkunde (Nr.

) vorgelegt. Sie trug weiter vor, im Dezember 1991 sei ihr Bruder von armenischen Kämpfern abgeholt worden. Man wisse nichts über seinen Verbleib. Kurze Zeit später sei die Familie in ein aserbaidshanisches Dorf zu einem Verwandten umgezogen. Ihr Vater habe bis zu seinem Tod im Oktober 2000 für die aserbaidshanische Volksfront gekämpft. In dem aserbaidshanischen Dorf habe niemand etwas von ihrer armenischen Abstammung gewusst. Ihr Onkel habe ihnen dann eines Tages mitgeteilt, dass es Gerüchte über ihre armenische Volkszugehörigkeit gebe. Sie habe daher Probleme mit aserbaidshanischen Volkszugehörigen befürchtet. Ihr Onkel habe sie deswegen nach Moskau gebracht, von wo aus sie nach ei-

nem Aufenthalt von drei Wochen auf dem Landwege in die Bundesrepublik Deutschland ge-
reist seien.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 20.02.2001 die Anträge auf Anerkennung als Asylbe-
rechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich
Aserbajdschans vorliegen (Nr. 2). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass aserbajdschani-
schen Staatsangehörigen armenischer Volkszugehörigkeit im Falle einer Rückkehr nach
Aserbajdschan mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des
§ 51 Abs. 1 AuslG drohten.

Die mit dem Ziel einer Aufhebung der Nr. 2 des Bescheides vom 20.02.2001 durch den dama-
ligen Bundesbeauftragten erhobene Klage (Az.: 2 K 20192/01.Me), wies das Verwaltungsge-
richt Meiningen mit Urteil vom 04.01.2002 ab. Auf den Antrag des Bundesbeauftragten hin
hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 27.03.2002 (Az.: 3 ZKO 84/02)
die Berufung zugelassen und mit - rechtskräftigem - Urteil vom 16.02.2005 (Az:
2 KO 223/02) unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Nr. 2 des Bescheides
vom 20.02.2001 aufgehoben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die
Klägerinnen ihre Heimat nicht wegen eines individuellen Verfolgungsschicksals verlassen
hätten. Bei ihrer Ausreise seien sie auch weder einer unmittelbaren, noch einer mittelbaren
Gruppenverfolgung wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit ausgesetzt gewesen. Zudem
habe für sie im November 2000 eine zumutbare inländische Fluchtalternative in der Region
von Berg-Karabach bestanden. Ihnen drohe ebenso wenig im Falle ihrer Rückkehr mit beacht-
licher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit.

Mit Bescheid vom 14.11.2005 stellte daraufhin das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbo-
te nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Klägerinnen auf, die Bun-
desrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlas-
sen und drohte ihnen für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach
Aserbajdschan an. Die dagegen erhobene Klage (Az.: 2 K 20287/05 Me) wurde mit rechts-
kräftigem Urteil des Verwaltungsgericht Meiningen vom 25.01.2007 abgewiesen.

Mit am 08.07.2009 beim Bundesamt eingegangenem Schreiben ihrer Bevollmächtigten ließ
die Klägerin zu 1. die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens beantragen, da sich die
Entscheidungspraxis des Bundesamtes, insbesondere wegen der Entscheidung des Thüringer
Oberverwaltungsgerichtes vom 28.02.2008 (Az.: 2 KO 899/03), welches hinsichtlich armeni-
scher Volkszugehöriger aus Aserbajdschan eine Gruppenverfolgung angenommen habe, ge-
ändert habe.

Weiterhin habe die Botschaft Aserbaidshans auf ihre Anfrage erklärt, sie nicht zurück zu nehmen, da sie nicht über entsprechende Papiere verfüge. Solche würden ihr auch nicht ausgestellt, da ihr Name mit "-yan" ende. Eine Anfrage der Ausländerbehörde sei ebenfalls ergebnislos geblieben. Es sei daher auch davon auszugehen, dass sie aus Aserbaidshans ausgebürgert worden sei. Die Ausbürgerung knüpfe an ihre Volkszugehörigkeit an und stelle eine Verfolgung mit asylrelevantem Charakter dar.

Die Region Berg-Karabach sei für sie ferner keine erreichbare Fluchtalternative. Sie besitze weder die notwendigen Papiere, noch habe sie in Aserbaidshans bzw. Berg-Karabach soziale Kontakte. Sie müsse allein zurückkehren und verfüge nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, um sich dort eine Existenz aufbauen zu können. Wegen ihrer Abstammung aus einer Mischehe werde sie in dieser Region zudem als Aserbaidshanserin angesehen, weshalb sie dort mit Verfolgung rechnen müsse.

Die Frist für den Asylfolgeantrag sei gewahrt, da sie erst im Rahmen einer rechtlichen Beratung am 15.05.2009 über die geänderte Rechtslage aufgeklärt worden sei.

Ihrem Antrag beigelegt war eine Geburtsurkunde nebst beglaubigter Übersetzung.

Mit am 14.07.2009 beim Bundesamt eingegangenem Schreiben ließ die Klägerin zu 1. weiter vortragen, sie sei alleinerziehende Mutter einer Tochter - der Klägerin zu 2. Unter Bezugnahme auf die gutachterlichen Stellungnahmen von Dr. Savvidis habe das Thüringer Oberverwaltungsgerichts in seiner Entscheidung vom 28.02.2008 ausgeführt, dass eine Rückkehr nach Berg-Karabach für alleinstehende Frauen, die keinerlei Erfahrungen auf den Gebieten der dort benötigten Arbeitskräfte hätten, nicht erfolgversprechend und daher diese Region nicht als Fluchtalternative im Sinne der Qualifikationsrichtlinie in Betracht zu ziehen sei.

Mit Schreiben vom 04.11.2009 fragte das Bundesamt an, ob die Klägerin zu 1. zur Feststellung, ob sie tatsächlich aus Aserbaidshans stamme bzw. aserbaidshansische Staatsangehörige sei, bereit wäre, an einer Sprachaufnahme in armenisch teilzunehmen und dabei aktiv mitzuwirken.

Unter dem 11.11.2009 ließ die Klägerin erwidern, Anhaltspunkte, die Zweifel an ihrer aserbaidshansischen Staatsangehörigkeit begründen würden, seien bislang nicht dargelegt worden. Darüber hinaus spreche sie vorwiegend russisch, nur wenig armenisch und etwas aserbaidshansisch. Sie sei in einer russischen Schule gewesen und in ihrem Elternhaus sei überwiegend Russisch gesprochen worden, weil sowohl Armenien als auch Aserbaidshans zu dieser Zeit noch der UdSSR zuzuordnen gewesen seien. Lediglich ihre Mutter habe etwas armenisch gesprochen. Sie spreche und verstehe nur im geringen Umfang armenisch, weshalb sie davon ausgehe, dass die Sprachaufnahme nicht den bezweckten Erfolg erzielen werde.

Auf Anfrage des Bundesamtes vom 12.01.2010 hat die Deutsche Botschaft in Baku mit Schreiben vom 14.05.2010 mitgeteilt, bei der vorgelegten Geburtsurkunde handele es sich um eine Fälschung. Der bestätigende Stempel sei der eines staatlichen Notariats. Nach der Gesetzgebung und geltenden Verwaltungsvorschriften könnten Geburtsurkunden aber nur von den Registrierungsämtern (ehemaligen Standesämtern) ausgestellt und gesiegelt werden. In Siedlungen, in denen es keine Registrierungsämter gebe, liege die Zuständigkeit bei den Verwaltungen der Siedlungen.

Der angebliche Geburtsort der Klägerin zu 1., das Dorf _____, liege in der Region Goranboy und sei heute von inländisch Vertriebenen aus der Region Kalbajar, die von armenischen Truppen besetzt sei, bewohnt.

Weder die Klägerinnen noch die Eltern der Klägerin zu 1. seien in der nationalen Datenbank erfasst. Eine aserbaidische Staatsangehörigkeit unter den angegebenen Personalien könne daher nicht bestätigt werden.

Nachdem die Eltern der Klägerin zu 1. nicht identifiziert werden könnten, könne zu einer möglichen armenischen Volkszugehörigkeit ihrer Mutter ebenfalls keine Aussage gemacht werden.

In ihrer Stellungnahme vom 02.07.2010 zu der Auskunft ließ die Klägerin ausführen, es sei nicht ersichtlich woher die Botschaft über die notwendige Sachkenntnis verfüge, um die Echtheit des Dokumentes zu überprüfen. Der Hinweis, nach der Gesetzgebung und geltenden Verwaltungsvorschriften werde eine Siegelung von Geburtsurkunden nur durch Registrierungsämter vorgenommen, lasse außer Acht, dass die Geburtsurkunde aus dem Jahr 1990 stamme. Zu dieser Zeit sei die aserbaidische Republik noch Teil der Sowjetunion gewesen. Die Ausführungen der Botschaft beinhalteten keine Angaben dazu, ob die heutige Siegel-Praxis auch damals gegolten habe. Entsprechend der Empfehlung des aserbaidischen Botschafters/Konsuls habe sie mit einem deutschen Anwalt in Aserbaidischan in Verbindung aufgenommen, um Nachforschungen über ihre Geburtsregistrierung anzustellen. Eine Antwort hierauf stehe noch aus.

Die Feststellung der deutschen Botschaft, weder die Klägerin zu 1., noch deren Eltern seien in der nationalen Datenbank erfasst, bestätigte weiterhin die Erkenntnislage, dass armenische Volkszugehörige in sämtlichen Registern Aserbaidischans gestrichen worden seien. Deshalb sei es auch nicht (mehr) möglich, deren Staatsangehörigkeit festzustellen.

Mit Bescheid vom 09.07.2010 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 14.11.2005

bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab. Eine Änderung der Rechtslage liege nicht vor. Eine Änderung der Rechtsprechung erst- und zweitinstanzlicher Gerichte stelle keine Änderung der Rechtslage dar. Zudem bestätige der Rechrsche vor Ort durch die deutsche Botschaft, dass die Klägerinnen ihre aserbaidischansche Staatsangehörigkeit nur vorgetäuscht hätten. Der Umstand, dass die Klägerin zu 1. nicht bereits sei, an einer Sprachaufnahme in Armenisch teilzunehmen, obwohl sie diese im Erstverfahren als erste Sprache angegeben habe, lege den Schluss nahe, dass sie ihre armenische Volkszugehörigkeit nur vorgetäuscht habe. Auf die Begründung des am 14.07.2010 als Einschreiben zu Post gegebenen Bescheids wird im Übrigen Bezug genommen.

II.

Die Klägerinnen haben am 21.07.2010 Klage erheben und beantragen lassen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.07.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung lassen sie ihre Ausführungen vor dem Bundesamt wiederholen und vertiefen. Ergänzend lässt die Klägerin zu 1. ausführen, sie habe zu keinem Zeitpunkt eine Sprachanalyse kategorisch abgelehnt, vielmehr, wegen ihres armenischen Sprachvermögens, deren Erfolg angezweifelt. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts sowie der neueren Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Meiningen, ist sie der Auffassung, einer mittelbaren Gruppenverfolgung als armenische Volkszugehöriger in Aserbaidschan zu unterliegen. Dies gelte nach der genannten Rechtsprechung auch für Abkömmlinge aus einer Mischbeziehung.

Die Region Berg-Karabach stelle für sie und ihre Tochter auch keine hinreichend sichere Fluchtalternative im Sinne des Art. 8 Qualifikationsrichtlinie 2004/0083/EG (im Folgenden: QRL) dar. Sie verfügten jedenfalls nicht über ein wirtschaftliches Polster und entsprechende Kontakte, die ihnen den Aufbau einer solchen Existenz erlaubten. Darüber hinaus sei zu be-

fürchten, dass sie aufgrund ihrer Abstammung aus einer Mischbeziehung Anfeindungen der dort ansässigen Bevölkerung ausgesetzt sein würden.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 02.08.2010 beantragen lassen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung lässt sie Bezug nehmen auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 17.08.2012 wurde der Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und beigezogenen Behördenakten, die Akten der Verfahren 2 K 20192/01.Me bzw. 2 KO 223/02 und 2 K 20287/05 Me sowie die den Beteiligten mit Schreiben vom 28.08.2012 angekündigten Erkenntnisquellen Aserbaidshan. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte in Abwesenheit der Beteiligten entschieden werden, da sie mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden waren (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Der Bescheid des Bundesamtes vom 09.07.2010 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Kläger haben Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (1.). Zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt haben sie ebenfalls einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG (2.). Der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG bedurfte es nicht (3.).

1. Die Beklagte hätte auf Grund des Asylfolgeantrages der Kläger ein weiteres Asylverfahren durchführen müssen. Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Ein sogenannter Folgeantrag kann danach nur dann Erfolg haben, wenn sich die der ersten Asylablehnung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Asylbewerbers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betrof-

fenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Weitere Voraussetzung ist, dass der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Kläger haben zur Begründung ihres Asylfolgeantrages vom 08.07.2009 vorgetragen, die Entscheidungspraxis des Bundesamtes bzw. des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes habe sich dahin gehend geändert, dass nunmehr eine Gruppenverfolgung armenischer Volkszugehöriger in Aserbaidschan angenommen werde. Auf diese Weise haben sie zwar eine Änderung der Sach- und Rechtslage nach rechtskräftigem Abschluss ihres ersten Asylverfahrens geltend gemacht. Soweit sich die Kläger damit - im Wesentlichen - auf die mit Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 28.02.2008 (Az.: 2 KO 899/03) geänderte Entscheidungspraxis berufen, haben sie ihren Folgeantrag allerdings nicht lediglich auf eine Rechtsprechungsänderung gestützt. Letztere würde - wie die Beklagte zutreffend ausführt - nach ständiger Rechtsprechung weder eine Änderung der Sachlage noch eine Änderung der Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG darstellen (vgl. hierzu grundlegend BVerwG, B. v. 25.05.1981 - 8 B 89/80 und 8 B 93/80 -, NJW 1981, 2595; U. v. 27.01.1994 - 2 C 12/92 -, BayVBl. 1994, 632 ff.). Eine - bloße - Änderung der Rechtsprechung kann nämlich auch nur eine andere rechtliche Würdigung des gleichen Sachverhalts auf der Grundlage einer unverändert gebliebenen Sach- und Rechtslage bedeuten (vgl. VG Ansbach, U. v. 08.05.2007 - AN 15 K 07.30005 -, Juris; VG Meiningen, U. v. 01.10.2012 - 2 K 20147/09 Me). Die Kläger haben hier jedoch mit ihrem Verweis u. a. auf das bereits genannte Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 28.02.2008, sinngemäß auf dessen Ausführungen zu den Fragen der asylerberheblichen Ausbürgerung und der mittelbaren Gruppenverfolgung armenischer Volkszugehöriger Bezug genommen. Diese geänderte Rechtsauffassung stützt sich u. a. auf eine Vielzahl von Erkenntnissen, die aus der Zeit nach dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens der Klägerin (25.01.2007) stammen. Sie stellen damit "neue" Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG dar, die im Asylerstverfahren noch nicht berücksichtigt werden konnten. Sie bieten zudem auch - grundsätzlich - die Möglichkeit einer für die Kläger günstigeren Entscheidung (vgl. ThürOVG, U. v. 02.08.2001 - 3 KO 279/99 -, Juris; U. v. 06.03.2002 - 3 KO 428/99 -, NVwZ 2003, Beilage Nr. I 3, 19 ff.).

Die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG zur Stellung des Antrages ist hier ebenfalls gewahrt. Zwar haben die Kläger ihren Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylver-

fahrens erst mit am 14.07.2009 beim Bundesamt eingegangenem Schreiben und damit erst ca. 16 Monate nach der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgericht vom 28.02.2008 (a. a. O.) gestellt. Insoweit kann aber nicht außer Acht gelassen werden, dass es bis zum Bekanntwerden der in der Entscheidung erstmals berücksichtigten neuen Erkenntnismaterialien per se einige Monate gedauert haben dürfte, ohne dass ein genauer Zeitpunkt hierfür bestimmbar wäre (vgl. hierzu auch VG Meiningen U. v. 01.10.2012, a. a. O.). Hinzu kommt, dass die Kläger unwidersprochen vorgetragen haben, über die geänderten, für sie günstigeren Umständen, erst im Rahmen einer rechtlichen Beratung durch ihre Bevollmächtigte am 15.05.2009 aufgeklärt worden zu sein. Anhaltspunkte, die Anlass für Zweifel an dieser Darstellung bieten, hat das Gericht nicht; solche hat auch die Beklagte nicht substantiiert vorgebracht. Davon ausgehend ist der am 14.07.2009 beim Bundesamt eingegangene Antrag - gerechnet ab dem 15.05.2009 (vgl. § 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG) - innerhalb der gesetzlichen Drei-Monats-Frist und damit rechtzeitig gestellt worden.

2. Kommt das Gericht, wie hier, zu dem Ergebnis, dass ein weiteres Asylverfahren vom Bundesamt hätte durchgeführt werden müssen, kann es die Beklagte nicht zu dessen Durchführung verurteilen, sondern es muss in der Sache selbst über den geltend gemachten Anspruch entscheiden (vgl. BVerwG, U. v. 10.02.1998 - 9 C 28/97 -, NVwZ 1998, 861 f.).

Davon ausgehend haben die Kläger einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Da die Voraussetzungen dieser Vorschrift und diejenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich sind, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen (vgl. BVerwG, U. v. 18.2.1992 - 9 C 59/91 -, NVwZ 1992, 890 ff. [892]), setzt die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG - ebenso wie das Asylrecht - begründete Furcht vor dem Heimatstaat des Ausländers zurechenbarer Verfolgung voraus, die ihm in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an sonstige, für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung in der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. hierzu grundlegend BVerfG, U. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315 ff. [333 ff.]). Die Furcht vor einer solchen politischen Verfolgung ist be-

gründet, wenn dem Ausländer bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände nicht zugemutet werden kann, in seinen Heimatstaat zurückzukehren.

Welcher Grad der Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr aufweisen muss, hängt davon ab, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. War er noch keiner asylrechtlich beachtlichen Bedrohung ausgesetzt, kommt es bei der anzustellenden Prognose darauf an, ob ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles bei einer Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Wurde der Ausländer demgegenüber bereits im Herkunftsland politisch verfolgt, so greift zu seinen Gunsten ein herabgesetzter Prognosemaßstab ein. Er muss vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher sein (BVerwG, U. v. 31.03.1981 - 9 C 237/80 -, Juris). Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht geht davon aus, dass an diesen Grundsätzen auch angesichts der nunmehr in § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG enthaltenen Verweisung auf Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304, S. 12, nachfolgend QRL) grundsätzlich festzuhalten ist (ThürOVG, U. v. 28.02.2008 - 2 KO 899/03 -, Juris, unter Bezugnahme auf BayVGH, U. v. 31.08.2007 - 11 B 02.31724 -, Juris sowie - für den allgemeinen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit: BVerwG, U. v. 12.06.2007 - 10 C 24/07 -, Juris). Auch nach Art. 4 Abs. 4 QRL stellt der Umstand, dass der Schutz suchende Ausländer bereits verfolgt wurde oder er einen sonstigen ernsthaften Schaden (Art. 15 QRL) erlitten hat bzw. er von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, einen ernsthaften Hinweis auf die Begründetheit seines Schutzgesuchs dar, es sei denn, es sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die in Deutschland richterrechtlich entwickelten Grundsätze über den anzuwendenden Prognosemaßstab entsprechen grundsätzlich dem sich aus Art. 4 Abs. 4 QRL ergebenden Prognoseansatz. Insbesondere ist auch nach deutschem Recht der Maßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit bereits dann anzuwenden, wenn ein Ausländer zwar noch keine Verfolgung erlitten, er vor der Ausreise jedoch einer unmittelbar drohenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war (BVerfG, B. v. 10.07.1989, a. a. O., Rdnr. 70), wie es Art. 4 Abs. 4 QRL genügen lässt (ThürOVG, U. v. 28.02.2008, a. a. O.). Der Bayerische Verwaltunggerichtshof geht unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.04.2010 (Az.: 10 C 5/09, Juris) davon aus, dass

an die Stelle des von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Prognose- bzw. Wahrscheinlichkeitsmaßstabs der "hinreichenden Sicherheit" bei vorverfolgt ausgereisten Personen nunmehr die in Art. 4 Abs. 4 der QRL getroffene Regelung tritt.

Für die Verfolgungsprognose des § 60 Abs. 1 AufenthG kommt es in erster Linie maßgeblich auf das Land der Staatsangehörigkeit an. Nur wenn der Asylbewerber staatenlos ist, ist das Land des gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich (BVerwG, U. v. 26.02.2009 - 10 C 50/07 -, Juris). Davon ausgehend ist für die Frage einer asyl- bzw. flüchtlingsrelevanten Verfolgung auf Aserbaidtschan abzustellen, wo sich die Kläger bis zu ihrer Flucht aufgehalten haben.

Die Kläger unterlagen davon ausgehend als armenische Volkszugehörige mit armenischem Namen zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus ihrem Heimatland Aserbaidtschan (2.1.) wegen ihrer gemischt armenisch/aserbaidtschanischen Volkszugehörigkeit einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung (2.2) ohne die Möglichkeit einer inländischen Fluchtoption (2.3). Nachdem die mittelbare Gruppenverfolgung von armenischen Volkszugehörigen in Aserbaidtschan immer noch andauert sind die Kläger wegen ihrer teilweisen armenischen Abstammung dort immer noch nicht hinreichend sicher (2.4). In dem Gebiet von Berg-Karabach besteht für sie zwar eine inländische Fluchtoption. Dort droht ihnen ferner keine politische Verfolgung (2.5). Berg-Karabach ist auch vom Ausland erreichbar (2.6). Unter Berücksichtigung der dortigen Lebensbedingungen ist den Klägern ein Aufenthalt in diesem Landesteil jedoch nicht zumutbar (2.7). Es ist zudem davon auszugehen, dass das Land Aserbaidtschan die Kläger wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit mittlerweile faktisch ausgebürgert hat, worin eine unmittelbare staatliche Verfolgungshandlung zu sehen ist (2.8.).

2.1. Das Gericht ist zunächst aufgrund der Angaben der Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung und im Verfahren vor dem Bundesamt davon überzeugt, dass sie und ihre minderjährige Tochter armenische Volkszugehörige sind, die aus Aserbaidtschan stammen.

Insbesondere nach der persönlichen Anhörung der Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung am 22.11.2012 geht das Gericht davon aus, dass die Kläger aus Aserbaidtschan stammen und dort bis zu ihrer Flucht gelebt haben. Das Gericht hat zudem insgesamt keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin zu 1. zu ihrer Herkunft. Ihre Angaben in der mündlichen Verhandlung stimmen mit den von ihr im Erstverfahren unmittelbar nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik gemachten Angaben überein. Die Klägerin zu 1. konnte das Dorf beschreiben, in welchem sie bis zu ihrer Flucht seit Mitte der 90ziger Jahre gelebt hat. Sie war auch in der Lage den Ort geografisch nachvollziehbar im Grenzbereich des Kernlan-

des Aserbaidzchan zum heutigen armenisch besetzten Teil dieses Landes einzuordnen. Sie konnte plausibel darlegen, womit die Probleme ihrer Familie vor ihrer Ausreise aus Aserbaidzchan begannen. Dies gilt vor allem mit Blick auf ihren armenischen Namen, der ihre Zugehörigkeit zu dieser Volksgruppe dokumentiert; das gilt ebenso für ihre minderjährige Tochter. Die im angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 09.07.20001 angeführten Zweifel am Vorbringen der Klägerin zu 1. greifen nach Auffassung des Gerichts nicht durch.

Dabei steht der Glaubwürdigkeit der Klägerin zu 1. nicht entgegen, dass die im Rahmen des Verfahrens von ihrer Mutter - nicht von der Klägerin - vorgelegte Geburtsurkunde möglicherweise gefälscht sein könnte. Die von dem Bundesamt eingeholte Auskunft der Deutschen Botschaft in Baku lässt diesen Schluss schon nicht zweifelsfrei zu. Bei der Urkunde handele es sich um eine Fälschung, so die Feststellungen in der Auskunft vom 14.05.2010, weil der bestätigende Stempel der eines staatlichen Notariats sei und nach der Gesetzgebung und den geltenden Verwaltungsvorschriften Geburtsurkunden nur von den Registrierungsämtern ausgestellt und gesiegelt würden. Für solche vergleichbaren Urkunden, die in der selbständigen Republik Aserbaidzchan ausgestellt werden, mag dies vielleicht gelten. Dabei wird allerdings außer Acht gelassen, dass die vorgelegte Urkunde offenbar noch zu einem Zeitpunkt ausgestellt worden war, als Aserbaidzchan noch eine sowjetische Teil-Republik war. Über die Praxis der Ausstellung bzw. Siegelung von Geburtsurkunden zu dieser Zeit trifft die Auskunft keine Feststellungen. Die Praxis kann zu dieser Zeit eine andere gewesen sein.

Sollte die Urkunde jedoch tatsächlich gefälscht sein, können aus deren Vorlage hier jedenfalls deshalb keine Glaubwürdigkeitszweifel im Bezug auf die Klägerin zu 1. abgeleitet werden, weil das Gericht nach deren Ausführungen hierzu in der mündlichen Verhandlung überzeugt ist, dass sie tatsächlich nicht gewusst hat, dass es sich um eine Fälschung handelt (vgl. hierzu auch VG Ansbach, U. v. 04.10.2006 - AN 15 K 04.30857 -, Juris). Nachvollziehbar und für das Gericht glaubhaft legt sie dar, bis zu den vom Bundesamt - auch erstmals im Folgeverfahren - geäußerten Bedenken von der Echtheit der Urkunde ausgegangen zu sein. In dem ersten - später aufgehobenen - Bescheid des Bundesamtes vom 20.02.2001 sie offenbar auch ohne weiteres von deren Echtheit ausgegangen worden. Ein anderer Gedanke sei ihr, so ihre Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, auch nicht gekommen. Es handele sich nicht um die Originalurkunde, dessen sei sie sich bewusst gewesen. Anlässlich der Auseinandersetzungen zwischen Aserbeidschanern und Armeniern sei damals ihr Haus in ihrem Heimatort abgebrannt. Sie habe zu jener Zeit mitbekommen, dass auch alle Papiere verbrannt seien. Ihr Vater habe sich dann, soweit sie sich erinnere, darum bemüht, Ersatzpapiere zu erhalten. Als

Kind von damals 13 oder 14 Jahren habe sie sich jedoch dafür nicht interessiert. Solche Sachen hätten ihre Eltern geregelt. Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass die Angaben der Klägerin zu 1. richtig sind; solche hat auch die Beklagte nicht geäußert.

Der Umstand, dass die Kläger nach der Auskunft der Deutschen Botschaft in Baku vom 14.05.2010 in der dortigen nationalen Datenbank nicht erfasst sind, rechtfertigt nach Auffassung des Gerichtes nicht den Schluss, es handele sich bei ihnen nicht um Aserbaidschaner. Die Klägerin zu 1. hat hierzu vorgetragen, sie selbst habe bei der ausländischen Vertretung Aserbaidschans in Deutschland versucht, Papiere für eine Rückkehr zu erhalten. Ihre Rückkehr sei mit dem Hinweis auf die fehlenden Papiere jedoch abgelehnt worden. Die Ausstellung der erforderlichen Papiere habe man ihr mit dem Hinweis auf die armenische Endung ihres Namens "-yan" abgelehnt. Eine entsprechende Anfrage durch die Ausländerbehörde habe ebenso wenig Erfolg gehabt. Die inzwischen weitgehende Übung in Aserbaidschan, Personen armenischer Volkszugehörigkeit, die etwa am Stichtag 01.10.1998 im Ausland lebten, aus den Melderegistern zu streichen (so schon Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.05.2007, Seite 19) oder solche Personen, die sich - wie die Kläger - bereits langfristig im Ausland aufhalten, aus den Melderegistern zu löschen (so die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 02.04.2007 an das VG Münster), sind inzwischen hinlänglich bekannt (vgl. hierzu auch Ausführungen im Folgenden unter 2.8.). Der Umstand, dass die Kläger als armenische Volkszugehörige in den Registern nicht (mehr) vorhanden sind, steht damit der Annahme sie stammten aus Aserbaidschan nicht entgegen.

Letztlich steht auch die Tatsache, dass die Klägerin zu 1. sehr gut russisch spricht nur wenig armenische und noch weniger Sprachkenntnisse in Aseri hat, der Annahme, sie stamme aus Aserbaidschan, nicht entgegen. Dies hat sie in der mündlichen Verhandlung für das Gericht nachvollziehbar erklären können. Sie sei noch zu Zeiten der Sowjetunion zur Schule gegangen. In ihrem Heimatort habe man russisch, armenisch und aseri gesprochen. Die Amtssprache sei zu dieser Zeit aber Russisch gewesen, was auch als erste Sprache in der Schule unterrichtet worden sei. Sie habe dann später, was üblich gewesen sei, eine weitere Sprache hinzu gewählt, nämlich Armenisch. In ihrer Familie sei ebenfalls überwiegend russisch gesprochen worden. Auch nachdem sie damals ihren Heimatort verlassen hatten, habe für sie keine Notwendigkeit bestanden, armenisch oder aseri zu sprechen bzw. zu lernen, da sie sich überall in Russisch habe verständigen können. Gründe, die Anlass geben an den Ausführungen der Klägerin zu 1. zu zweifeln, sieht das Gericht nicht. Hierzu hat auch die Beklagte nichts vorgetragen.

2.2. Die Kläger unterlagen wegen ihrer gemischt armenisch/aserbaidshanischen Volkszugehörigkeit, zum Zeitpunkt ihrer Ausreise zwar keiner unmittelbaren aber einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung.

Eine unmittelbare staatliche Verfolgung, die objektiv an die Volkszugehörigkeit der Kläger zur Ethnie der Armenier anknüpfte lag nicht vor. Eine staatliche (unmittelbare) Gruppenverfolgung wäre zunächst anzunehmen, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm vorliegen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht. Das kann etwa der Fall sein, wenn festgestellt werden kann, dass der Heimatstaat ethnische oder religiöse Minderheiten physisch vernichten, ausrotten oder aus seinem Staatsgebiet vertreiben will. In derartigen Extremsituationen bedarf es nicht erst der Feststellung einzelner Vernichtungs- oder Vertreibungsschläge, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit drohender Verfolgungsmaßnahmen darzutun (vgl. BVerwG, U. v. 05.07.1994 - 9 C 158.94 -, Juris; U. v. 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, Juris).

Sind Gruppenmitglieder von Verfolgungshandlungen betroffen, die als Einzelgeschehnisse einzuordnen sind, setzt eine gruppengerichtete Verfolgung eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (BVerwG, U. v. 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, a. a. O.). Davon ausgehend gibt es derzeit keine hinreichend belegten Tatsachen für eine unmittelbare Gruppenverfolgung, wenn auch gewisse Tendenzen darauf hindeuten (vgl. OVG Thüringen, U. v. 28.02.2008 - 2 KO 899/03 -, a. a. O.).

Die Kläger waren jedoch vor ihrer Ausreise einer mittelbaren Gruppenverfolgung ausgesetzt (zugleich auch für Abkömmlinge einer sog. Mischehe: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.09.2001 - 6 A 11840/00 -, Juris sowie OVG Thüringen, U. v. 19.05.2005 - 2 KO 156/03 -; grundlegend zur Gruppenverfolgung armenischer Volkszugehörige in Aserbaidshan: OVG Thüringen, U. v. 26.08. 2003 - 2 KO 155/03 -, Juris; OVG Schleswig-Holstein, U. v. 12.12.2002 - 1 L 239/01 -, Juris; U. v. 29.04.2009 - 1 LB 11/05 -, Juris; vgl. zur Problematik

auch: Hessischer VGH, B. v. 30.05.2003 - 3 UE 858/02.A -, Juris; B. v. 15.09.2005 - 3 UE 2381/04.A - Juris; aus der jüngeren Rechtsprechung vgl.: OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 17.11.2008, 11 A 4395/04.A -, Juris; OVG Niedersachsen, U. v. 10.02.2010 - 13 LB 69/03 -, Juris; Bayerischer VGH, U. v. 14.04.2011 - 2 B 06.30538 -, Juris).

Ausgehend von der vorstehend zitierten Rechtsprechung, der sich die Kammer anschließt, ist festzustellen, dass die gegen die armenischen Volkszugehörigen gerichteten Maßnahmen nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgingen, was die Bewohner Aserbaidschans aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen hatten (vgl. BVerwG, U. v. 24.03.1987 - 9 C 321/85 -, Juris). Das von staatlichen Stellen geduldete Verhalten der aserbaidischen Bevölkerung gegenüber der armenischen Minderheit stellte eine Verfolgung dar. Die mehrheitliche Verweigerung von Wohnraum oder dessen "Wegnahme", der weitere Umstand, dass armenischen Volkszugehörigen in erheblichem Umfang, wenn nicht sogar gänzlich, eine ärztliche Versorgung verweigert wurde, sowie die Tatsache, dass sich weite Bevölkerungsteile schlicht weigerten, Armeniern Lebensmittel zu verkaufen, stellten Maßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben dieser Bevölkerungsgruppe dar. Dies galt auch für die Weigerung, ihnen Arbeitsmöglichkeiten zu eröffnen. Auch wenn letzteres Verhalten nicht durchgängig zu beobachten war, so stellt es dennoch eine asylrechtlich relevante Verfolgung dar. Es führte in der praktizierten und vom Staat geduldeten Form weitgehend zu einer Vernichtung der Existenzgrundlagen der armenischen Volkszugehörigen (vgl. BVerwG, U. v. 24.03.1987, a. a. O.). Da diese Maßnahmen erkennbar an die Zugehörigkeit zur armenischen Minderheit anknüpften, stellten sie Verfolgungsmaßnahmen im Sinne einer politischen Verfolgung wegen der Nationalität dar.

Für dieses allgemeine Diskriminierungs- und Ausgrenzungsmilieu und Übergriffsgeschehen in der Folge der pogromartigen Ausschreitungen und der massiven Abwanderung, dem die noch im Land verbliebene kleine Restgruppe von Armeniern und Personen mit armenischer Herkunft durch die Mehrheitsbevölkerung der Aserbaidschaner ganz allgemein ausgesetzt war, lassen sich angesichts der Größenverhältnisse quantifizierbar keine gesicherten Relationen mehr herstellen. Die Verfolgungsmaßnahmen Dritter haben keine Öffentlichkeit mehr erreicht, sodass nach Anzahl und Intensität eine Relation zwischen Restgruppe und der Bevölkerungsmehrheit gebildet werden könnte. Die erreichbaren und dargestellten Erkenntnisse vermitteln indessen in wertender Gesamtbetrachtung ein eindeutiges Bild: Angehörige der Restgruppe konnten ganz allgemein und jederzeit ohne Unterschied Opfer von Verfolgungsschlägen werden, sodass die Regelvermutung eigener Betroffenheit gerechtfertigt ist. Diese

Verfolgung war dem Staat auch zurechenbar. Denn grundsätzlich obliegt es jedem Staat, allen seinen Staatsangehörigen ohne Ansehen der Person Schutz zu bieten, um eine menschenwürdige Existenz zu ermöglichen. Der aserbaidchanische Staat war, ersichtlich "schutzunwillig" (vgl. hierzu ausführlich mit Angabe umfangreicher Quellen: OVG Thüringen, U. v. 19.05.2005 - 2 O 156/03 -, a. a. O.).

Diese Einschätzung bestätigt für den Zeitpunkt der Ausreise der Kläger auch der Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Aserbaidschan vom 17.06.2008 (Az. 508-516.80/3 AZE; Lagebericht), nach dessen Ausführungen es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Vertreter der armenischen Minderheit in Aserbaidschan im täglichen Leben und im Umgang mit Behörden erheblichen Nachteilen ausgesetzt sind.

2.3. Wer allerdings nicht von landesweiter, sondern von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, kann die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nur dann für sich beanspruchen, wenn er landesweit in eine ausweglose Lage gerät. Das setzt voraus, dass er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann. Dem in seinem Heimatstaat Verfolgten ist es grundsätzlich zuzumuten, in faktisch verfolgungsfreie Gebiete seines Heimatstaates auszuweichen (inländische Fluchtalternative), bevor er um Schutz im Ausland nachsucht (vgl. u. a. BVerfG, B. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86 und 2 BvR 961/86 -, Juris).

Die Frage, ob der aserbaidchanische Staat über das unter armenischer Militärhoheit stehende Gebiet von Berg-Karabach Hoheitsgewalt ausüben konnte und ob eine solche inländische Ausweich- bzw. Zufluchtsmöglichkeit überhaupt in Betracht kam, kann die Kammer hier offen lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes setzt das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative jedenfalls voraus, dass die betreffende Region für den Zuflucht Suchenden auch tatsächlich erreichbar ist (vgl. hierzu BVerwG, U. v. 13.05.1993 - 9 C 59/92 -, Juris). Ist der Ort der inländischen Fluchtalternative für den Verfolgten nicht erreichbar, besteht die Möglichkeit, durch ein Ausweichen in verfolgungsfreie Zonen der Verfolgung zu entgehen, nicht. Der Bedrohte ist in einem solchen Fall - trotz des nur regionalen Charakters der Verfolgung - auf ausländischen Schutz angewiesen (vgl. BVerwG, U. v. 16.01.2001 - 9 C 16/00 -, Juris).

Daran hat sich durch Art. 8 Abs. 3 QRL (i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG) nichts geändert. Danach schließen praktische Hindernisse eine Anwendung der Regelungen über den

internen Schutz (Art. 8 Abs. 1 QRL) zwar nicht aus. Bei diesen muss es sich aber um ausräumbare bzw. vorübergehende Hindernisse handeln (vgl. OVG Thüringen, U. v. 19.05.2005 - 2 O 156/03 -, a. a. O.). Das ist hier nicht der Fall. Auch im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger konnte man von Aserbaidschan aus in die Region von Berg-Karabach nur durch die nach wie vor streng bewachten feindlichen Linien der an der Auseinandersetzung beteiligten Militärs gelangen; damit war eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben verbunden.

Ob die Einreise in das Gebiet von Berg-Karabach gefahrlos über Armenien oder andere angrenzende Staaten möglich war, rechtfertigt keine andere Sichtweise. Diese Möglichkeit eröffnete für die Kläger keine Fluchtalternative ohne ausländischen Schutz. Die notwendige Inanspruchnahme der Hilfe eines fremden Staats, um hinreichende Verfolgungssicherheit zu erlangen, lässt das Asyl- bzw. Abschiebungsschutzrecht nicht wegen seiner Subsidiarität entfallen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.09.2001, a. a. O.).

2.4. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes (vgl. u. a. U. v. 28.02.2008 - 2 KO 899/03 -, a. a. O.) sowie der weit überwiegenden Rechtsprechung der Obergerichte (vgl. Bayerischer VGH, U. v. 14.04.2011, a. a. O.; OVG Niedersachsen, U. v. 10.02.2010 - 13 LB 69/03 -, Juris; OVG Schleswig-Holstein, U. v. 29.04.2009 - 1 LB 11/05 , Juris; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 17.11.2008 - 11 A 4395/04.A -, Juris; Hessischer VGH, B. v. 15.09.2005 - 3 UE 2381/04.A -, Juris) geht die Kammer davon aus, dass die Kläger als ethnische Armenier im Falle ihrer Rückkehr nach Aserbaidschan derzeit und für die überschaubare Zukunft nicht hinreichend sicher vor einer mittelbaren (nichtstaatlichen) Verfolgung sind. Die Kläger wären bei dem hier anzuwendenden herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. Ausführungen hierzu oben unter 2. am Anfang) jedenfalls - unabhängig vom Fortbestehen einer (mittelbaren) Gruppenverfolgung - nicht hinreichend sicher. Sie müssten immer mit einer nicht unrealistischen Gefahr der Aufdeckung ihrer "teilarmenischen" Abstammung etwa durch Flüchtlinge rechnen und wären dann entsprechenden Reaktionen der Bevölkerung (Wohnungs-, Arbeitsplatzverlust etc.) ausgesetzt, sofern ihnen noch die Rückkehr in das Heimatland staatlicherseits ermöglicht würde (vgl. hierzu ausführlich OVG Thüringen, U. v. 28.02.2008 - 2 KO 899/03 -, a. a. O.). Dies gilt hier umso mehr, als die Kläger einen armenischen Namen tragen. Nach den neueren Erkenntnissen birgt gerade der familiäre armenische Hintergrund, selbst in der Haupt- und Millionenstadt Baku, ein erhebliches Risikopotential für die davon Betroffenen. Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 16.12.2010 und vom 13.10.2011 sprechen davon, dass armenische Namen in Baku nicht verwendet würden. Aserbaidschanische Behörden weigerten sich systematisch, die aserbaidscha-

nische Staatsangehörigkeit von in Deutschland lebenden Personen mit armenischen Namen anzuerkennen, selbst wenn diese angäben, Aserbajdschaner zu sein und dies mit alten aserbajdschanischen oder sowjetisch/aserbajdschanischen Dokumenten belegen könnten. Auch sonst seien Armenier öfter Behördenwillkür ausgesetzt als ethnische Aserbajdschaner.

2.5 Allerdings steht den Kläger in Berg-Karabach eine inländische Fluchtalternative offen, die ihnen auf dem Gebiet ihres Herkunftslands eine verfolgungsfreie Zuflucht eröffnet.

Wie bereits oben unter 2.3. ausgeführt, setzt eine inländische Fluchtalternative voraus, dass die Betroffenen in anderen Teilen ihres Herkunftslands vor (erneuter) politischer Verfolgung hinreichend sicher sind und ihnen am Ort der inländischen Fluchtalternative keine sonstigen unzumutbaren Gefahren und Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer erheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung im Sinn von § 60 Abs. 1 AufenthG gleichkommen (BVerfG, B. v. 29.07.2003 - 2 BvR 32/03 -, Juris). Dies stimmt im Wesentlichen mit Art. 8 Abs. 1 QRL überein, nach der die Mitgliedstaaten bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz feststellen können, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Nach Art. 8 Abs. 2 QRL haben die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslands die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über dessen Antrag zu berücksichtigen. Art. 8 Abs. 3 QRL bestimmt weiter, dass Abs. 1 auch dann angewendet werden kann, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen. Ob sonstige Gefahren und Nachteile am Herkunftsort so nicht bestünden, ist nach Art. 8 QRL nicht mehr maßgeblich (BVerwG U. v. 29.05.2008 - 10 C 11/07 -, Juris; OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 17.11.2008 - 11 A 4395/04.A -, a. a. O.; OVG Thüringen, U. v. 28.02.2008 - 2 KO 899/03 -, a. a. O.).

Demnach ist Berg-Karabach bezogen auf den Staat Aserbajdschan als "Inland" anzusehen. Der Bezug "Inland" gilt dabei nicht nur innerhalb eines Staates, sondern auch für solche Regionen des Staatsgebietes, in denen er seine wirksame Gebietshoheit und Verfolgungsmacht, sei es infolge eines Bürgerkrieges oder sei es wegen des Eingreifens fremder Mächte, vorübergehend eingebüßt hat (vgl. BVerwG, U. v. 08.12.1998 - 9 C 17/98 -, Juris). Die für eine so genannte inländische Fluchtalternative aufgestellten Grundsätze gelten allerdings dann nicht mehr, wenn der (Verfolgungs-) Staat in der als Alternative in Betracht gezogenen Region auf

Dauer die Gebietsherrschaft verloren hat; dann wird dieses Gebiet asylrechtlich zum Ausland (in diesem Sinn zu der ähnlich gelagerten Problematik im Nordirak: BVerwG, U. v. 08.12.1998, a. a. O.).

Danach gehört das Gebiet von Berg-Karabach völkerrechtlich zum Territorium der Republik Aserbaidschan. Es handelt sich um eine Region, die zwar von der dort lebenden armenischen Bevölkerungsmehrheit im Dezember 1991 für unabhängig erklärt wurde. Dieser Schritt wurde jedoch weder von der Aserbaidschanischen Republik noch von anderen Staaten, selbst von Armenien, zu irgendeinem Zeitpunkt anerkannt. Es handelt sich bei Berg-Karabach mithin nicht um einen eigenen Staat (so auch OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 28.08.2006 - 6 A 10813/06 -, Juris; Bayerischer VGH, U. v. 25.01.2007, a. a. O.; OVG Mecklenburg-Vorpommern, U. v. 16.05.2007, a. a. O.). Seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre gibt es zwar ein berg-karabachisches Staatsgebiet (ca. 120 km lang und durchschnittlich 50 km breit), ein berg-karabachisches Volk (zwischen 120.000 und 145.000 Personen) und eine berg-karabachische Staatsgewalt. Allerdings ist noch nicht gesichert, dass diese Staatsgewalt auf Dauer Bestand haben wird. Aserbaidschan und Armenien führen noch regelmäßig Gespräche über die künftige Zuordnung von Berg-Karabach. Armenien möchte Berg-Karabach annectieren und Aserbaidschan beansprucht das Gebiet weiterhin für sich. Berg-Karabach kann sich der "Heimholung" nach Aserbaidschan nur mit Hilfe Armeniens entziehen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die eigenständige Staatsgewalt Berg-Karabachs noch nicht dauerhaft etabliert und Berg-Karabach noch kein eigener Staat ist. Die "Republik" Berg-Karabach ist deshalb auch weder von den Vereinten Nationen, noch von einem einzelnen Staat, nicht einmal von Armenien, als Staat anerkannt. Da Berg-Karabach weder durch Sezession noch durch Annexion seitens Armenien aus dem Staatsverband Aserbaidschans ausgeschieden ist, kann Berg-Karabach grundsätzlich noch eine inländische Fluchtalternative für Personen aus Aserbaidschan sein (OVG Thüringen, U. v. 28.02.2008 - 2 KO 899/03 -, a. a. O.; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 17.11.2008 - 11 A 4395/04.A- , a. a. O.; Auswärtiges Amt, Lageberichte Aserbaidschan vom 17.06.2008 und 16.12.2010 sowie Lageberichte Armenien vom 11.08.2009 und 08.11.2010). Das gleiche Resultat ergibt sich auf der Grundlage der dargestellten Tatsachen bei einer Betrachtung, die nicht auf die völkerrechtliche Anerkennung, sondern auf den endgültigen (faktischen) Verlust der Gebietsherrschaft abstellt. Ein solcher endgültiger Verlust der Gebietsherrschaft kann hier noch nicht festgestellt werden. Dagegen sprechen die aktuellen Bemühungen Russlands, Armeniens und Aserbaidschans um eine Lösung des Berg-Karabach-Konflikts (vgl. auch Bayerischer VGH, U. v. 14.04.2011 - 2 B 06.30538 -, a. a. O.).

2.6. Berg-Karabach ist für die Kläger auch grundsätzlich auf zumutbare Art und Weise tatsächlich erreichbar. Erreichbarkeit bedeutet insoweit, dass für die Kläger nicht nur eine bloß theoretische Möglichkeit besteht, sondern vielmehr eine praktische Chance gegeben ist, das Gebiet der Fluchalternative zu erreichen (so grundlegend BVerwG, B. v. 22.03.2007 - 1 B 97.06 -, Juris).

Wie bereits oben ausgeführt bestimmt die Qualifikationsrichtlinie in Art. 8 Abs. 3 zwar, dass Abs. 1 auch dann angewendet werden kann, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen. Das ist aber dahin gehend zu verstehen, dass es sich um Hindernisse handeln muss, die nicht von Dauer sind oder die vom jeweiligen Antragsteller ausgeräumt werden können. Die Regelung erfasst damit beispielsweise Fälle, in denen es den Antragstellern zugemutet wird, sich Einreisepapiere und Genehmigungen zu besorgen, um bestimmte Landesteile erreichen zu können (BVerwG, U. v. 29.05.2008 - 10 C 11/07 -, DVBl 2008, 1251; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 17.11.2008 - 11 A 4395/04.A -, a. a. O.; OVG Thüringen, U. v. 19.05.2005 - 2 O 156/03 -, a. a. O.).

Davon ausgehend ist Berg-Karabach für die Kläger grundsätzlich erreichbar, selbst wenn sie - aktuell - über keine Reisedokumente verfügen. Ausreichend ist die Möglichkeit der Einreise über Armenien mit einem Einreisevisum und einer speziellen Aufenthaltsgenehmigung für Berg-Karabach, die - einschließlich eines Passersatzes - für armenische Volkszugehörige faktisch bei der armenischen Botschaft in Berlin bei vorhandenem Einreisewillen erlangbar ist (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.10.2007 an das VG Stade; vom 15.9.2008 an das Bundesamt; OVG Thüringen, U. v. 28.2.2008 - , 2 KO 899/03 -, a. a. O.; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 17.11.2008 - 11 A 4395/04.A -, a. a. O.; Hessischer VGH, B. v. 15.09.2005 -, 3 UE 2381/04.A -, Juris). In seiner Entscheidung vom 17.03.2011 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (2 B 07.30272, a. a. O.) hierzu ausgeführt:

"Die Vertretung von Berg-Karabach in Eriwan stellt Ausländern Visa zur Einreise nach Berg-Karabach aus, auf Wunsch auch in Form eines Blattvisums (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.8.2009 zu Armenien mit Exkurs zu Berg-Karabach). Für armenische Volkszugehörige besteht bei vorhandenem Einreisewillen grundsätzlich über Armenien die Möglichkeit, sich in Berg-Karabach anzusiedeln. Dafür sind zwar eine spezielle Aufenthaltsgenehmigung, ein Einreisevisum und ein Reisedokument erforderlich. Die Anträge auf Erteilung einer speziellen Aufenthaltsgenehmigung und eines Einreisevisums sind bei einer „Botschaft“ oder einem „Konsulat“ der „Republik Berg-Karabach“ zu stellen. Fehlt das Reisedokument, kann dem Einreisewilligen aber nach Erteilung der speziellen Aufenthaltsgenehmigung ein spezieller Pass ausgestellt werden. Die Anträge werden trotz fehlender Rechtsgrundlage in der Praxis von der Botschaft der Republik Armenien in Berlin entgegengenommen, wenn sie freiwillig gestellt werden und ein Einreisewille

besteht. Fehlt das Reisedokument, so kann der spezielle Pass nach Erteilung der speziellen Aufenthaltsgenehmigung auch von der Botschaft der Republik Armenien in Berlin ausgestellt werden (vgl. Auswärtiges Amt vom 26.10.2007 an das VG Stade). Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich oder substantiiert vorgetragen, dass das geschilderte Verfahren für Personen wie die Kläger, die aus armenisch-aserbaidschanischen Mischehen stammen, nicht offen steht."

Diesen Ausführungen, die im Übrigen auch der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes entsprechen (vgl. OVG Thüringen U. v. 28.02.2008 -, 2 KO 899/03 -, a. a. O.), schließt sich die Kammer an.

Den Klägern droht in der Region von Berg-Karabach auch sonst keine politische Verfolgung, die für sie die Verweisung dorthin als inländische Fluchtalternative ausschließen würde. Für sie besteht dort bei unterstellter Verfolgung und nach dem Maßstab des Art. 4 Abs. 4 QRL grundsätzlich keine begründete Furcht vor Verfolgung. Es liegen weder Erkenntnisse darüber vor, dass Personen nicht-karabachischer Herkunft durch die Bevölkerung oder die Verwaltungsbehörden Berg-Karabachs benachteiligt werden. Auch gibt es keine Hinweise dafür, dass Personen aus armenisch-aserbaidschanischen Mischehen oder deren Abkömmlinge (halbaserbaidschanischer Herkunft) dort nicht ungestört leben können (vgl. hierzu ausführlich: Bayerischer VGH, U. v. 14.04.2011 - 2 B 06.30538 -, a. a. O.).

2.7. Berg-Karabach ist für die Kläger als inländische Fluchtalternative jedoch deshalb ausgeschlossen, weil eine Rückkehr dorthin zu einer Gefährdung ihres wirtschaftlichen Existenzminimums führen würde. Nach den vorliegenden Erkenntnissen und der Rechtsprechung ist die Kammer davon überzeugt, dass die Klägerin zu 1., als alleinstehende Mutter mit einem minderjährigen Kind, in Berg-Karabach nicht in der Lage sein wird, die wirtschaftliche Existenz für sich und ihrer Tochter - die Klägerin zu 2. - zu sichern.

Ein verfolgungssicherer Ort bietet dem Ausländer grundsätzlich nur dann regelmäßig das wirtschaftliche Existenzminimum, wenn dieser durch eigene, notfalls auch wenig attraktive oder seiner Vorbildung nicht entsprechender Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite, jedenfalls nach Überwindung von "Anfangsschwierigkeiten", das zu seinem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen kann (BVerwG, U. v. 01.02.2007 - 1 C 24.06 -, Juris). Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können (BVerwG, U. v. 01.02.2007 - 1

C 24.06 -, a. a. O.; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 17.11.2008 - 11 A 4395/04.A -, a. a. O.; Bayerischer VGH, U. v. 14.04.2011 - 2 B 06.30538 -, a. a. O.; OVG Thüringen, U. v. 28.02.2008 - 2 KO 899/03 -, a. a. O., im konkreten Einzelfall allerdings verneint).

Ausgehend von den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen, insbesondere den Berichten des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien vom 11.08.2009 und 08.11.2010 (Exkurs, Aserbaidschan), dem Gutachten von Hans Konrad vom Transkaukasus Institut vom 18.10.2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern und Dr. Tessa Savvidis vom 14.12.2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern sowie der bereits zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung, ist die Kammer davon überzeugt, dass für die Klägerinnen keine - nicht einmal auf einem niedrigen Niveau - zumutbare Existenzmöglichkeit besteht.

Nach dem Gutachten des Transkaukasus-Instituts vom 18.10.2005 fördere Berg-Karabach zwar die Zuwanderung. Die Nachfrage übersteige aber die Möglichkeiten von Berg-Karabach bei weitem; gefördert würden deshalb nur kinderreiche Familien mit mindestens fünf Kindern. Eine Zuwanderung in die sowieso nur rudimentären Sozialsysteme sei nicht möglich, dazu sei Berg-Karabach weder willens noch in der Lage. Nach einem weiteren Gutachten des Transkaukasus-Instituts (vom 16.04.2005 ebenfalls an das OVG Mecklenburg-Vorpommern) wird bei einer Zuwanderung jenseits der "Hauptstadt" Stepanakert landwirtschaftliche Erfahrung erwartet, auch eine Wehrbauern-Mentalität. Arbeitsplätze für Außenstehende stehen in der Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Auch eine Arbeit mit einer das Überleben sichernden Entlohnung in den wenigen gewerblichen Betrieben sei für einen Außenstehenden ohne enge Beziehungen nicht erhältlich. Es hatte demnach wohl nur eine wohlhabende Person oder ein zusammen mit seiner Großfamilie sich in Berg-Karabach ansiedelnder Rückkehrer mit landwirtschaftlicher Erfahrung realistische Chancen, in Berg-Karabach eine das Existenzminimum sichernde Lebensgrundlage aufzubauen (OVG Thüringen, U. v. 28.02.2008 - 2 KO 899/03 -, a. a. O.). Auch wenn sich nach dem Gutachten von Prof. Dr. Luchterhandt an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 20.08.2009 die ökonomischen Verhältnisse in der Republik Berg-Karabach eher verbessert als verschlechtert haben dürften - in dem Gutachten wurde eine Existenzmöglichkeit in Berg-Karabach für einen 43-jährigen armenischen Volkszugehörigen mit langjähriger Erfahrung als KFZ-Mechaniker bejaht -, sind doch grundlegende Änderungen nicht zu verzeichnen. Vielmehr führt Dr. Tessa Savvidis in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 10.08.2009 (ebenfalls im Fall des genannten 43-jährigen armenischen Volkszugehörigen) aus, die sozioökonomische Lage Berg-

Karabachs sei noch immer durch Kriegszerstörungen und eine vorangegangene jahrzehntelange Vernachlässigung und Unterentwicklung der Region gekennzeichnet. Sollten die Zurückkehrenden nicht zur Bedarfswirtschaft bereit oder fähig sein, drohten ihnen Arbeitslosigkeit und damit ein Leben unterhalb des Existenzminimums.

Nach den auch insoweit glaubhaften Ausführungen der Klägerin zu 1. hat sie in Aserbaidtschan keine Ausbildung gemacht und nicht gearbeitet. Familiäre Bezugspunkte in Berg-Karabach habe sie ebenfalls nicht. Im Falle einer Rückkehr dorthin sei sie völlig auf sich alleine gestellt. Aufgrund der skizzierten Lebensbedingungen in Berg-Karabach erscheint es danach nicht "vernünftig" i. S. des Art. 8 Abs. 2 QRL, von einer alleinstehenden weiblichen Person mit einem Kind und ohne jegliche landwirtschaftliche Erfahrung eine Existenzgründung in Berg-Karabach zu versuchen. Einer alleinstehenden Mutter - wie hier - mit einer minderjährigen Tochter ist es in Berg-Karabach - ohne enges verwandtschaftliches Netz - weder möglich, eine das Überleben sichernde Arbeit zu finden noch sich - auch angesichts fehlender Sprachkenntnisse - in die Gesellschaft zu integrieren (so auch für den vergleichbaren Fall einer alleinstehenden Frau mit einer erwachsenen Tochter: OVG Thüringen, U. v. 28.02.2008 - 2 KO 899/03 -, a. a. O.).

2.8. Sollten die Klägerinnen keine aserbaidtschanische Staatsangehörige mehr sein, wofür angesichts der Praxis der kalten Ausbürgerung (vgl. Ausführungen im Folgenden) durch den aserbaidtschanischen Staat einiges spricht, so haben sie auch deshalb Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidtschans, weil sie von ihrer Geburt bis zur Ausreise im Jahr 2000 auf dem Territorium Aserbaidtschans einen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, allein wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit nicht als aserbaidtschanischer Staatsangehöriger anerkannt werden und ihnen die Wiedereinreise verwehrt wird. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ist nach den Gesamtumständen im Herkunftsland auch nach der neueren Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte zu Aserbaidtschan als Akt politischer Verfolgung zu werten (ThürOVG, U. v. 28.02.2008 - 2 KO 899/03 -, a. a. O. m.w.N.).

Es ist weitgehende Praxis in Aserbaidtschan, dass Personen, die sich langfristig im Ausland aufhalten, aus den Melderegistern gelöscht werden (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 02.04.2007 an das VG Münster). Diese Streichung führt aber nach der aserbaidtschanischen Praxis nicht zwingend zum Verlust der Staatsangehörigkeit; so werden die etwa zwei Millionen in Russland lebenden Aseris weiterhin als Staatsangehörige angesehen und erhalten von Konsulaten in Russland auch aserbaidtschanische Pässe. Bezüglich amtlich armenischer

Volkszugehöriger wird die Streichung im Melderegister, insbesondere nach der Stichtagsregelung, andererseits als Verlusttatbestand für die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit gehandhabt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.05.2007, a. a. O.). Der Staat Aserbaidschan verweigere (amtlich) armenischen Volkszugehörigen ausnahmslos die Wiedereinreise (Gutachten des Transkaukasus-Instituts vom 16.04.2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern, Seite 3). Das Transkaukasus-Institut berichtet in dem zitierten Gutachten von dem Fall einer armenischen Volkszugehörigen aus Aserbaidschan, die nach längerem Bemühen aus dem Ausland heraus zwar (ausnahmsweise) die Bestätigung der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit erhalten habe, der aber eine Einreise oder ein Reisepass gleichwohl verweigert wurden (ThürOVG, U. v. 28.02.2008 - 2 KO 899/03 -, a. a. O.).

2.9. Abschließend kann den Klägern auch nicht entgegengehalten werden, sie hätten in Russland bereits Sicherheit gefunden und könnten dorthin zurückkehren. Nach § 27 Abs. 1 AsylVfG kann ein Flüchtling, der bereits ausreichende Sicherheit vor Verfolgung in einem anderen Staat gefunden und dorthin zurückkehren kann, darüber hinaus seine Anerkennung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nicht mehr beanspruchen (vgl. hierzu auch BVerwG, U. v. 08.02.2005 - 1 C 29/03 -, Juris). Nach den insoweit glaubhaften und unwidersprochenen Ausführungen der Klägerin zu 1. war sie mit ihrer Tochter - der Klägerin zu 2. - nur auf der Durchreise in Moskau. Dort haben sie lediglich einen dreiwöchigen Zwischenstopp bis zu ihrer Weiterreise auf dem Landweg nach Deutschland eingelegt. Dem hat auch die Beklagte nicht widersprochen.

3. Hat die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg, bedurfte es einer Entscheidung über die hilfsweise beantragte Feststellung von Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht. Das gilt auch deswegen, weil im Hinblick auf die in § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG getroffene Regelung eine Entscheidung hierüber entbehrlich ist.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat

nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten gemäß § 67 Verwaltungsgerichtsordnung durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Verwaltungsgerichtsordnung

§ 67

- (1) Die Beteiligten können vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen.
- (2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur
1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
 2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
 3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
 4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
 5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
 6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
 7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3 und 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.